

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EAAT GmbH Chemnitz

I. Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Bestellungen des Unternehmens. Entgegenstehende Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten/Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
2. Unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Telefonische oder mündliche Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Die von uns abgegebene Bestellung ist vom Lieferanten sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises und der übrigen Konditionen schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Datum der Bestellung, bei uns ein, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen.

II. Preise, Zahlung und Verrechnung

1. Die in unserer Bestellung genannten Preise gelten als Festpreise, die auch bei nach Vertragsschluß eintretenden Kostenerhöhungen nicht zu unserem Nachteil verändert werden dürfen.
2. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Materialnummer spätestens 5 Tage nach erfolgter Lieferung zuzustellen.
3. Die von uns geschuldete Gegenleistung wird erst dann fällig, wenn vollständige Lieferung und Rechnung bei uns eingegangen sind und der Lieferant sämtliche Nebenverpflichtungen erfüllt hat, jedoch nicht vor dem einzelvertraglich vereinbarten Liefertermin.
4. Rechnungsbeträge werden von uns unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder diskontfähiges Akzept beglichen.
5. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

III. Lieferfristen und -termine

1. Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen bzw. -termine sind fest und verbindlich. Sie verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.
2. Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, ist uns dies unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen, ohne daß dadurch seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung berührt wird.
3. Hält der Lieferant vereinbarte Liefertermine bzw. -fristen nicht ein, so sind wir nach Mahnung (entbehrlich bei kalendermäßig bestimmten oder bestimmbarer Lieferterminen) und damit verbundener Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Diese Rechte stehen uns bezüglich des gesamten Vertrages auch dann zu, falls die Leistung bis zum Ablauf der Nachfrist teilweise nicht bewirkt ist und die Teilerfüllung des Vertrages für uns kein Interesse hat. Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Verzögerung (z.B. Transportstörung, Betriebsstörung, Transportmittelmangel und Fällen höherer Gewalt) können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge Verzögerung ohne Interesse für uns ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.
4. Bei nicht fristgemäßer Lieferung zahlt der Lieferant für jede angefangene Woche nach dem gesetzten Liefertermin eine Pönale von 0,5 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Gesamtwertes.

IV. Lieferfähigkeit

Der Lieferant garantiert, daß er über einen Zeitraum von 5 Jahren zur Nachlieferung der von uns bestellten Produkte in der Lage ist.

V. Versand

1. Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen.
2. Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten. Teillieferungen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet. Sie sind in diesem Fall als solche zu kennzeichnen.
3. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Lieferanten frei Haus einschließlich Verpackung und aller sonstigen Kosten einschließlich Zölle, Frachten, Transportversicherungsprämien etc.
4. Im Hinblick auf die geltende Verpackungsverordnung akzeptieren wir ausschließlich folgende Transportverpackungen:
 - Europäische Vierweg-Flachpaletten aus Holz mit „EUR“-Zeichen. Eurogitterbox-Paletten und andere Mehrwegemballagen sowie Verpackungen aus stofflichen wieder verwertbaren Materialien im Sinne der Verpackungsverordnung mit entsprechender Kennzeichnung.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, die gesamte Verpackung der Lieferung am Lieferort auf seine Kosten während der üblichen Betriebszeiten, spätestens innerhalb einer Woche nach schriftlicher Aufforderung hierzu unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zurückzunehmen.

- Die vorstehenden Verpflichtungen gelten sinngemäß auch bei sonstigen Abfall- und Reststoffen, die durch Herstellung oder Lieferung anfallen.

VI. Zeichnungen, Entwürfe und Muster

1. Alle zur Abgabe eines Angebotes oder zur Durchführung eines Vertrages überlassenen, bzw. im Rahmen der Durchführung des Vertrages entstandenen Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Vorrichtungen, Werkzeuge etc. bleiben bzw. werden unmittelbar mit Herstellung unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
2. In Fällen, in denen der Lieferant spezielle Konstruktionen oder Zeichnungen erstellen muß, sind uns diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung vor Fertigungsbeginn zur Einsicht und Genehmigung einzureichen. Durch Annahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche.

VII. Untervergabe

Bei Untervergabe eines von uns erteilten Auftrags über Zeichnungsteile durch den Lieferanten an Dritte hat uns der Lieferant hiervon zu benachrichtigen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte Dritter und Produzentenhaftung

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, daß Patente und sonstige Schutzrechte Dritter für die von ihm gelieferten Waren nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns bei etwaiger Inanspruchnahme Dritter freizustellen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns von einer etwaigen Inanspruchnahme aus Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für den die Produzentenhaftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

IX. Gewährleistung

1. Der Liefergegenstand muß die zugesicherten Eigenschaften besitzen, die vereinbarten Leistungen erbringen und in Ausführungen und Material dem Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekanntgegebenen Gebrauch aufheben oder mindern. Alle Lieferungen müssen ferner im Einklang mit den zur Zeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften stehen.
2. Im Hinblick auf die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt es als rechtzeitig, wenn wir die eingehende Ware innerhalb von 6 Wochen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen.
3. Vorbehaltlich unserer gesetzlichen Ansprüche (Wandlung, Minderung und Schadenersatz bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften) haben wir das Recht, von dem Lieferanten kostenlose Nachbesserung (falls er hierzu technisch in der Lage ist) oder nach unserer Wahl Ersatzlieferung zu verlangen. Des Weiteren sind wir berechtigt, Zahlungen in einem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandeten Mängeln in einem angemessenen Verhältnis stehen.
4. Treten Mängel am Einsatzort unserer Produkte auf, die der Lieferant zu vertreten hat, und ist eine Rücksendung maschinen- oder produktionsbedingt nicht möglich, so verpflichtet sich der Lieferant, die Mängelbeseitigung am Einsatzort für uns kostenlos durchzuführen.
5. Kommt der Lieferant mit seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug oder liegt ein dringender Fall vor, in dem die Nachbesserung durch den Lieferanten zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden nicht abgewartet werden kann, so sind wir zur Selbstnachbesserung auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn dieser von dem Mangel unterrichtet worden ist.
6. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von 24 Monaten nach Gefahrübergang.
7. Die Gefahr geht über bei Liefergegenständen, die am Empfangsort zu montieren sind, mit beendeter Montage, ansonsten mit Eingang am Empfangsort; dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk oder Lager vereinbart ist oder wenn wir im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollten.
8. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeitspanne zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile läuft die Gewährleistungsfrist erneut. Für erbrachte Dienstleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist nach Beendigung der Dienstleistung.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Chemnitz.
2. Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Streitigkeiten ist Chemnitz.
3. Für die vertraglichen Regelungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand: Okt. 2012